

Abteilungsordnung der Fechtabteilung des VfL 1860 Marburg e.V.

§ 1 Name

Die Fechtabteilung, nachfolgend A bezeichnet, gibt sich nachstehende Abteilungsordnung. Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden.

§ 2 Status der Abteilung

Die A ist gemäß §§ 22-24 der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung des VfL 1860 Marburg e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der A sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der A ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der A teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der A sein.

Alle Mitglieder der A sind verpflichtet, die Beitrittsvoraussetzungen anzuerkennen und eine Einverständniserklärung zum Umgang mit Abteilungseigentum zu unterzeichnen.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der A gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen des § 23 der Vereinssatzung auf die satzungsgemäße Amtszeit des Vorstands, welche gemäß § 20 der Vereinssatzung zwei Jahre beträgt.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der A setzt sich gemäß § 23 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

1. Abteilungsleiter
2. Stellvertreter des Abteilungsleiters
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Fachwarte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der A werden von dem Abteilungsvorstand folgende Fachwarte eingesetzt:

1. Fachwart für Seniorensport und -angelegenheiten
2. Fachwart für Jugend
3. Fachwart für Materialangelegenheiten Florett
4. Fachwart für Materialangelegenheiten Degen
5. Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
6. Fachwart für Turnier- und Wettkampfangenheiten
7. Fachwart für Sponsoring
8. Fachwart für Zuschusswesen

Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein Nachfolger eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstands und bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Erweiterter Abteilungsvorstand

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung den erweiterten Abteilungsvorstand.

§ 10 Sitzung Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Dabei kann auch spontan ohne zeitlichen Vorlauf eingeladen werden, vorausgesetzt es sind genügend Vorstandsmitglieder anwesend.

§ 11 Mitgliederverwaltung

Die Belange der A werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. A und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der A.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der *Abteilungsleiter* ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstättenzeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern.
2. Der *Stellvertreter des Abteilungsleiters* vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der *Kassenwart* ist für alle Einnahmen und Ausgaben der A verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsmäßig erledigt.
4. Der *Schriftführer* ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs der A sowie die Protokollführung bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die *Fachwarte* nehmen ihre Aufgaben den Umständen entsprechend wahr (die Aufgaben der Fachwarte werden aufgrund der von diesen abgegebenen Vorschlägen festgelegt).

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über die Annahme und Änderungen dieser Abteilungssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung der A analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und tritt am 18.03.2016 in Kraft.